Medien und öffentliches Leben

Ja zum Unterschied, nein zur Diskriminierung

Jean Martin

Nur zu oft ist man erstaunt, wenn in der Berichterstattung der Medien wieder einmal auf nationale oder ethnische Merkmale der betroffenen Personen angespielt wird. Als Präsident der Sektion Waadt der Ligue internationale contre le racisme et l'antisémitisme (LICRA) bereitet es mir Sorge, dass sich auf diese Weise bestimmte Begriffe im öffentlichen Leben durchsetzen.

In einer offenen Gesellschaft, die die Menschenrechte achtet, darf niemand zu Unrecht einer Sache beschuldigt werden. Der Ombudsmann von Edipresse, Daniel Cornu, wurde kürzlich von einem Leser gefragt, warum in Zeitungen oder im Fernsehen die Nationalität von Personen erwähnt würde [1]. In seiner Antwort zitiert Cornu zunächst die Richtlinien des für die Einhaltung der berufsethischen Grundsätze zuständigen Schweizer Presserates: «Bei Berichten (…) dürfen Angaben über die ethnische Zugehörigkeit (…) nur gemacht werden, wenn sie für das Verständnis unerlässlich sind.» Im Weiteren sagt er, wenn die Nennung der Nationalität für Ausländer gelte, müsse sie auch für schweizerische Staatsangehörige angewendet werden. Wichtig sei es, jede Form diskriminierender Anspielungen zu verbieten. Denn die Gefahr der Diskriminierung bestehe, insbesondere wenn negative Werturteile verallgemeinert und damit bestehende Vorurteile bedient würden. Cornu schliesst mit den Worten, man habe noch nie einen Titel gelesen, der lautete «Schweizer erschlägt Landsmann beim Verlassen einer Bar».

In einer Zeitschrift wie der SÄZ mit einer wissenschaftlich vorgebildeten Leserschaft erinnere ich zunächst an die Erkenntnisse aus der Epidemiologie: Das Zusammentreffen zweier Phänomene bedeutet noch keinen kausalen Zusammenhang. Denn zunächst ist nachzuweisen, dass das eine die Ursache des anderen ist. Wenngleich Menschen mit bestimmter Herkunft oder Hautfarbe rein hypothetisch häufiger an bestimmten Taten beteiligt sein könnten als Schweizer, steht dies möglicherweise in keiner Beziehung zu diesen Merkmalen. Beispiel: Es ist allgemein bekannt, dass viele Menschen aus armen Ländern bei uns in schwierigen Verhältnissen leben. Wer in Armut lebt, neigt aber möglicherweise eher zu Straftaten – um für das eigene Überleben oder für die Familie zu sorgen – das gilt gleichermassen für unsere Landsleute wir für andere!

Daher sind professionelle Zurückhaltung, eine Ethik, ein Verhaltenscode sowohl in den Medien als auch im öffentlichen Leben unverzichtbar. Dabei spreche ich nicht von der Mode, dass man sich «politically correct» gibt. Es ist vielmehr eine grundsätzliche Frage des Respektes, den anderen nicht mit undifferenzierten Werturteilen pauschal abzustempeln, denn dies trägt, gelinde gesagt, nicht zu einem guten Zusammenleben bei. Seit Jahren aber wird die propagandistische Keule geschwungen, mit der man mit abwertenden, xenophoben Anschuldigungen zum Rundumschlag ansetzt – ohne dabei auch nur eine der oben erwähnten Regeln der statistischen Schlussfolgerung zu beachten. Dennoch wollte das Schweizer Volk die gesetzliche Ahndung der Rassendiskriminierung, die seit 1994 in Artikel 261bis des Strafgesetzbuches unter dem Titel «Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden» verankert ist. Bedauerlicherweise zeigen sich die Gerichte bei seiner Anwendung aber sehr tolerant.

Als engagierter Gegner von Rassismus werde ich zuweilen gefragt: «Muss man, wenn man nicht rassistisch sein will, zwangsläufig jeden mögen?» Natürlich nicht, man hat das Recht, sich nahestehenden Personen besonders verbunden zu fühlen. Man muss aber ausnahmslos jeden Menschen respektieren, einschliesslich jener, die sich durch Hautfarbe, Bekleidung, Traditionen oder Verhalten in bestimmten Lebensumständen oder auch aufgrund einer Behinderung von uns unterscheiden. Beispielsweise können dieselben Worte oder Gesten – wie Ärzten mit multiethnischer Patientenschaft wohl bekannt ist – in der einen Kultur als harmloser Scherz aufgefasst werden, in einer anderen aber als schwere Beleidigung [2].

Zudem ist es eine Tatsache, dass sich die Menschen unterscheiden, und es ist nicht verboten, darüber zu sprechen, wenn es in einem positiven, urteilsfreien Ton erfolgt. Inakzeptabel sind Geringschätzung, Beschimpfung, Stigmatisierung, Ironie, Anspielungen und Herabwürdigung – ganz zu schweigen von körperlichen Angriffen.

Deshalb müssen wir lernen, mit dem anderen, dem Anderssein bewusst umzugehen, ohne zu be- und verurteilen. Dabei haben wir «ursprünglichen» Schweizer selbstverständlich das Recht zu erwarten, dass dies auf Gegenseitigkeit beruht und unsere Lebensweise und Einstellungen respektiert werden. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die LICRA Schweiz unter der Ägide ihres Präsidenten Jean-Philippe Rapp sogenannte «LICRA-Cafés», informelle Treffen in Cafés, organisiert, bei denen diese Themen diskutiert werden. Thema des ersten Cafés im Januar 2011 waren die Roma, das zweite Ende Februar befasste sich mit der Rolle der Medien und im März geht es um Diskriminierung im Sport.

Jean Martin, Präsident der LICRA-Waadt und Mitglied der SÄZ-Redaktion

1 Cornu D. Un Suisse fracasse le crâne d'un compatriote… 24 Heures (Lausanne). 2.2.2011. S. 2.

2 Martin J. Nécessité d'une clinique transculturelle. Schweiz Ärztezeitung. 2010;91(18):741–3.

jean.martin@saez.ch